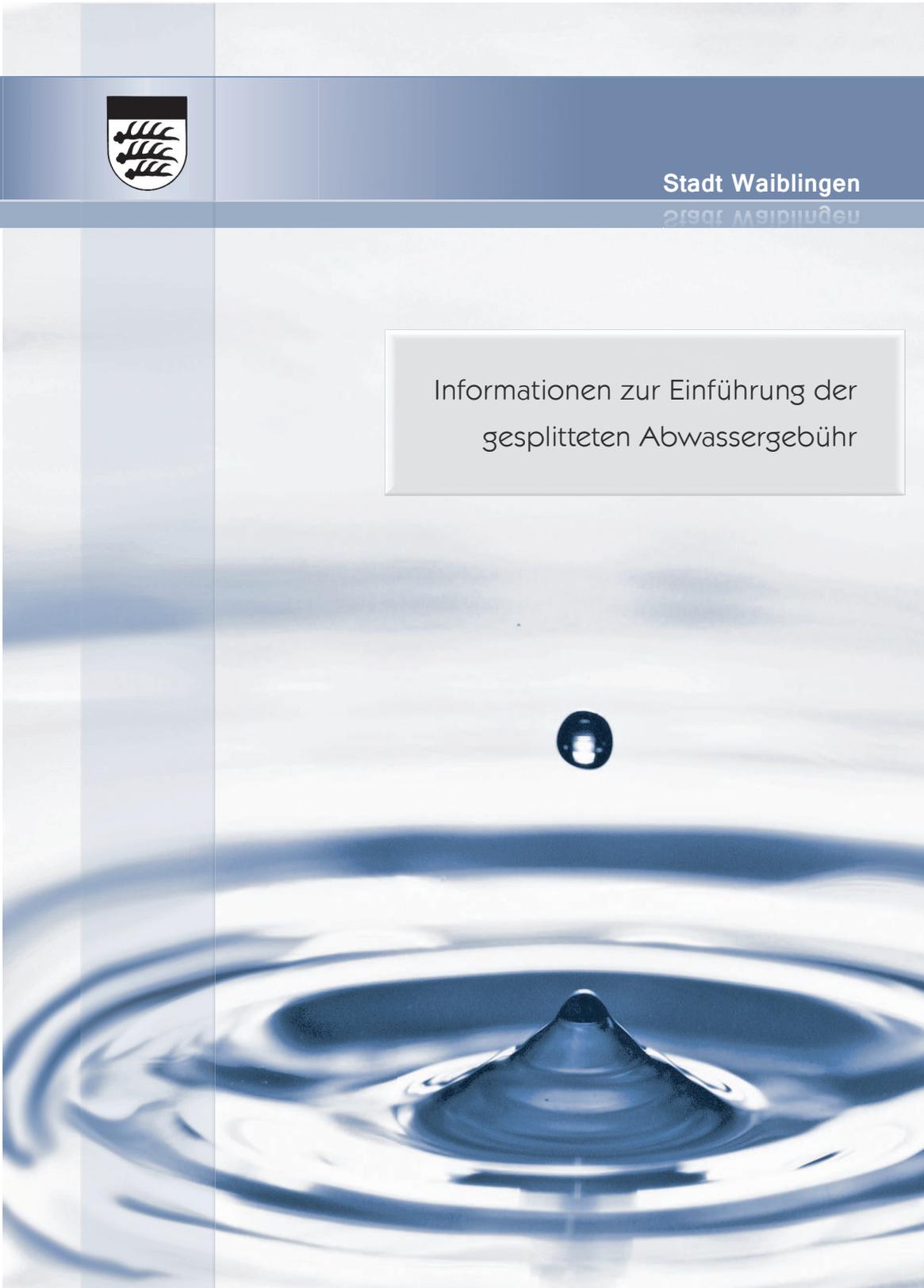




Stadt Waiblingen

Stadt Waiblingen

Informationen zur Einführung der
gesplitteten Abwassergebühr



Allgemeines

Die Stadt Waiblingen betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst neben der Reinigung des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- und Regenwassers auch beispielsweise die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes, der Kläranlage sowie der Regenwasserbehandlungsanlagen. Um die Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden (Aktenzeichen des Urteils: 2 S 2938/08), dass die Gebührenerhebung allein nach diesem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist. Die Kommunen sind nun verpflichtet, die Gebühr für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser getrennt und entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben, indem auch das auf dem Grundstück anfallende und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Niederschlagswasser bei der Gebührenbemessung berücksichtigt wird.

Durch Verringern der versiegelten Flächen können Sie die Niederschlagswassergebühr senken, fördern damit den natürlichen Wasserkreislauf auf Ihrem Grundstück und entlasten das Kanalnetz.

Gesplittete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser ($\text{€}/\text{m}^3$).

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird ($\text{€}/\text{m}^2$).

Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden neu aufgeteilt.

Die Stadt erzielt dadurch keine Mehreinnahmen.

Vorgehensweise

Grundlage für die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr ist eine Ermittlung aller befestigten und überbauten (versiegelten) Grundstücksflächen, die Regenwasser über Kanäle, Leitungen, Rohre, offene Gräben o. ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen:

Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne).

Indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt.

Für Flächen von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird fällt keine Gebühr an.

Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung.

Um Ihre abflussrelevante Fläche zu bestimmen, haben wir Ihrem Grundstück* einen Grundstücksabflussfaktor zugeordnet. Dieser basiert auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudegrundflächen und wird um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen (z. B. Hofeinfahrt, Garagenzufahrt, Dachüberstände etc.) ergänzt.

Falls die so ermittelte Fläche nicht den tatsächlichen Verhältnissen auf Ihrem Grundstück entspricht, ist diese zu korrigieren. Hierfür liegt Ihrem Informationsschreiben ein Rückmeldebogen bei.

Bitte führen Sie in der Korrektur alle Grundstücksflächen sowie alle Gebäude auf, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und deren Versiegelungsart. Außerdem sollen auch alle Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Kanalisation ein-

geleitet wird (bspw. Nutzung einer Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in einen Bach oder See).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart (Wasserdurchlässigkeit) der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten und überbauten Flächen je nach Versiegelungsart mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante (reduzierte), gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

vollständig versiegelte Flächen 0,9
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen



stark versiegelte Flächen 0,6
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster



wenig versiegelte Flächen 0,3
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine



Gründächer
mit Schichtstärke bis 12 cm 0,6
mit Schichtstärke über 12 cm 0,3

***Grundstück i. S. des Bewertungsgesetzes:** Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, die auch räumlich getrennt liegen können. Garagengrundstücke sind dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

Regenwasserzisternen

Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 2 m^3 je nach Nutzungsart wie folgt berücksichtigt:

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m^3 Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 8 m^2 .

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m^3 Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 15 m^2 . Dies gilt auch bei gleichzeitiger Nutzung zur Gartenbewässerung.

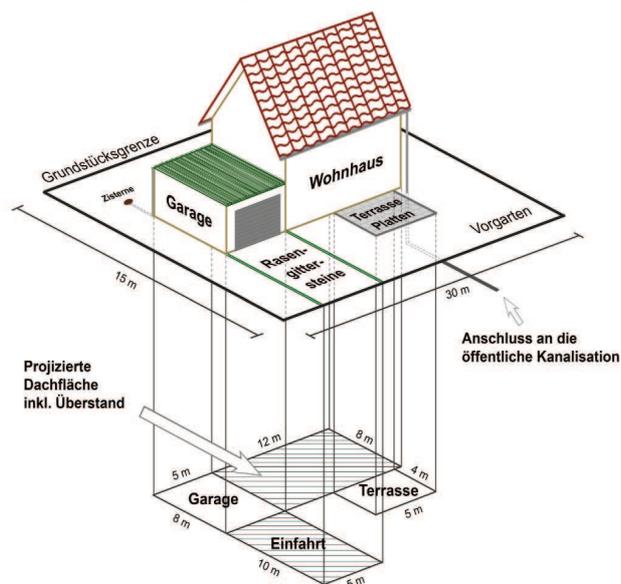
Es werden maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche reduziert.

Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine Versickerungsanlage, z. B. eine Sickermulde, ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

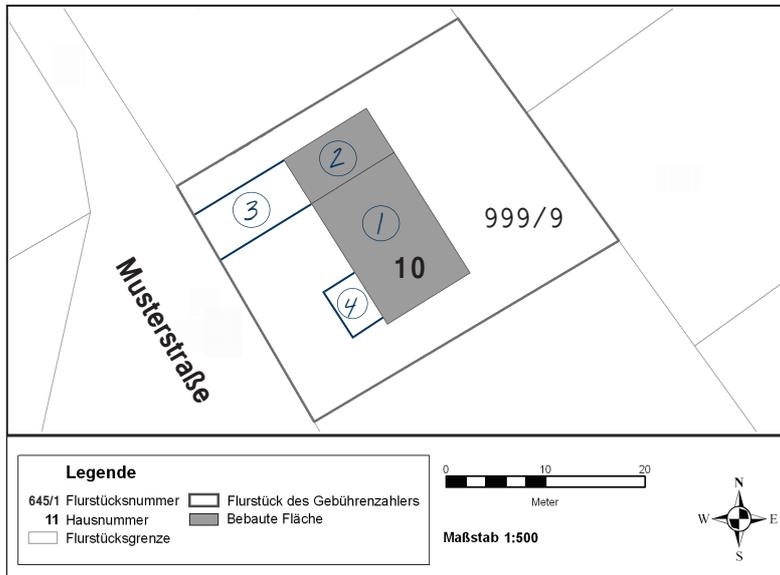
Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf erfolgt eine verzögerte Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation. Flächen, die an solche Anlagen angeschlossen sind werden zunächst mit dem Abflussfaktor gemäß ihrer Versiegelungsart multipliziert und anschließend zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.

Beispiel einer Flächendarstellung



Beispiel einer Rückmeldung

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:



Fläche Nr.	Nutzungsart	Teilflächen in m ² - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m ² c = a x b	Versiegelungsart Abflussart Begründung
1	Wohnhaus	117	0,9	105	Dach+Überstand
2	Garage	36*	0,6	22	Gründach < 12 cm, Zisterne
3	Einfahrt	50	0,3	15	Rasengittersteine
4	Terrasse	17,5*	0,0	0	kein Anschluss
*Dachüberstand von 50 cm abgezogen			Gesamt	142	

Zisterne mit Überlauf in den Kanal
 Speichervolumen: 2 m³

Nutzung / Nr. der angeschlossenen Fläche:

Gartenbewässerung Fläche Nr. 2

Brauchwassernutzung Fläche Nr. _____

Versickerungsanlage

mit gedrosseltem Ablauf Fläche Nr. _____

mit Notüberlauf Fläche Nr. _____

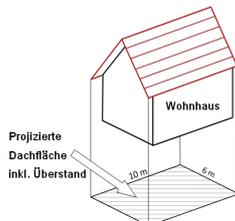
Erläuterungen zur Rückmeldung

Der Rückmeldebogen, der Ihrem Informationsschreiben beiliegt, enthält einen Lageplan Ihres Grundstücks sowie eine Tabelle zur Ermittlung Ihrer abflussrelevanten Fläche.

Bitte füllen Sie diesen dann aus, wenn von uns berechnete abflussrelevante (reduzierte) Fläche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten auf Ihrem Grundstück entspricht.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Überprüfen Sie zunächst den beiliegenden Lageplan Ihres Grundstücks.
2. Zeichnen Sie nun alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind, und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.
3. Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (Platten).



Das Dach betreffend ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzugeben. Befestigte Flächen, die sich unter Dachüberständen befinden, sind um diese Überstandsfläche zu reduzieren.

4. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem multiplizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln so die abflussrelevante, ge-

bührenwirksame Fläche. Hierbei wird die Summe der versiegelten Flächen je Grundstück auf volle m^2 abgerundet.

5. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage ohne Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in einen Fluss, Bach oder See einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

6. Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in den Kanal besitzen, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen. Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf oder einem gedrosselten Ablauf geben Sie bitte ebenfalls die an die Anlage angeschlossenen Flächen an.

Erläuterungen zu der schematischen Darstellung

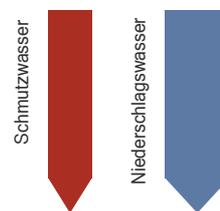
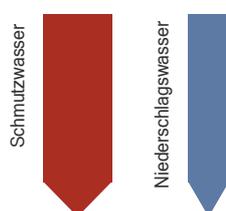
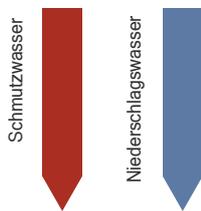
Das auf der folgenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Flächen- und Verbrauchsverhältnissen aus.

Ein **Einfamilienhaus** mit 4-5 Personen hat einen Frischwasserverbrauch von ca. 150-200 m^3 pro Jahr sowie eine durchschnittliche abflussrelevante Fläche von 120 m^2 .

Beim **Mehrfamilienhaus** wird von einem Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten ausgegangen.

Beim **Verbrauchermarkt** wird eine vollständige Versiegelung großer Parkplatzen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

Schematische Darstellung der Gebührenentwicklung



Einfamilienhaus:

Mittlere befestigte Fläche
Mittlerer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

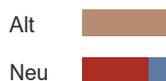
↳ Mittlere Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Etwa gleiche Gebühr

Vergleich



Mehrfamilienhaus:

Wenig befestigte Fläche
Hoher Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Hohe Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Niedrigere Gebühr

Vergleich



Verbrauchermarkt:

Viel befestigte Fläche
Geringer Wasserverbrauch

Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Geringe Gebühr

Nach Gebührensplitting:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Höhere Gebühr

Vergleich



Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Telefonische Beratung durch das Büro *Heyder + Partner*

jeweils von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:

Dienstag	19. und 26. Juli
Mittwoch	20. und 27. Juli; 03. und 10. August
Donnerstag	21. und 28. Juli; 04. und 11. August
Freitag	22. und 29. Juli; 05. und 12. August

 **Telefonnummern: 07151 / 5001 -160, -161, -162, -163**

Aufgrund hoher Nachfrage kann es zu längeren Wartezeiten kommen, wir bitten um Ihr Verständnis.

Persönliche Beratung vom 19. Juli bis 12. August 2011

Im „Kleinen Kasten“ (hinter dem Rathaus), Kurze Straße 31 in Waiblingen jeweils Dienstag bis Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Die Öffnungszeiten in den Ortschaften entnehmen Sie bitte den Ortsnachrichten.



Impressum

Stadt Waiblingen
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Waiblingen
Rathaus Waiblingen
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen